

5. MaRisk-Novelle

Erweiterung nationaler Vorgaben zu Risikomanagement und Auslagerung

März 2016

Entwurf des neuen BaFin-Rundschreibens zu den „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“

Zusammenfassung

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 18. Februar 2016 einen Entwurf zur Überarbeitung der „Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk“ als Rundschreiben zur Konsultation gestellt. Die Konsultationsfrist endet offiziell am 7. April 2016. Das Datum des Inkrafttretens der Novellierung oder etwaige Übergangsfristen zur Umsetzung sind noch offen. Wesentliche Änderungen betreffen Vorgaben zum Risikomanagement v.a. bzgl. Datenaggregation und Berichterstattung, zur Risikokultur sowie zur Auslagerung.

Die Überarbeitung des Rundschreibens zielt vor allem auf die Umsetzung von weiterentwickelten internationalen und europäischen Vorgaben ab, insbesondere auf Standards der europäischen Bankenaufsicht EBA sowie des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS). Ferner sind Erkenntnisse der letzten Jahre aus

der Aufsichtspraxis eingeflossen. Aus dem Konsultationsentwurf ergibt sich eine Reihe von bislang noch nicht normierten Organisationspflichten, welche die Institute je nach Komplexität des Geschäftsmodells in unterschiedlichem Ausmaß betreffen.

Die BaFin hält auch in dem nun vorliegenden MaRisk-Entwurf an der prinzipienorientierten Ausgestaltung fest. Ebenso genießt der Proportionalitätsgrundsatz weiterhin große Bedeutung. So werden Anforderungen eingeführt, die ausschließlich von sogenannten „großen und komplexen“ Instituten angewendet werden sollen.

Neben den bereits oben genannten Schwerpunktthemen werden auch weitere neue Anforderungen, die teilweise strukturelle oder prozessuale Auswirkungen haben, adressiert. Diese befassen sich unter anderem mit Kreditprozessen, IT-Risiken, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken im Bankbuch sowie die Ausgestaltung der Funk-

Inhalt

Zusammenfassung
Seite 1

Regulatorischer Hintergrund
Seite 2

Neuerungen des MaRisk-Entwurfs
Seite 3

- *Risikodaten und -berichtswesen*
- *Risikokultur und -governance*
- *Risikomanagement*
- *Auslagerungen*
- *Kreditprozesse*
- *Liquidität*
- *Zinsänderungsrisiko im Bankbuch*

Nächste Schritte
Seite 7

tionentrennung, Risikotragfähigkeit und Revisionsplanung. Damit wird die Einbindung unterschiedlichster Bereiche der Institute für die Umsetzung erforderlich.

Regulatorischer Hintergrund

Die letzte novellierte Fassung der MaRisk wurde am 14. Dezember 2012 publiziert. Zwischenzeitlich hat das Aufsichtssystem in Europa fundamentale Änderungen erfahren. Mit der **Schaffung der Bankenunion** wurde unter anderem eine einheitliche Beaufsichtigung mit der Europäischen Zentralbank (EZB) als neue Aufsichtsbehörde an der Spitze etabliert.

Sowohl die EZB als auch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) haben diverse Standards zur Ausgestaltung dieses neuen Aufsichtssystems veröffentlicht. Dazu gehören unter anderem das Aufsichtshandbuch der EZB sowie die Leitlinien zum „**Supervisory Review and Evaluation Process**“ (SREP) und die zur Governance. Doch auch auf nationaler Ebene erfolgten aufgrund der Schaffung der Bankenunion zahlreiche Anpassungen der nationalen Rechtsgrundlagen. Bezüglich der MaRisk wurde das Bundesministerium der Finanzen durch § 25a Absatz 4 KWG ermächtigt, eine Verordnung zur Ausgestaltung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements auf Einzelinstituts- und Gruppenebene zu erlassen.

Dennoch wurden die MaRisk vorerst wieder als **Rundschreiben** publiziert. Damit haben die MaRisk weiterhin keinen rechtsverbindlichen Charakter, sondern beschreiben die Verwaltungspraxis der deutschen Aufsicht bei der Überprüfung der Ausgestaltung von §25a (Risikomanagement) sowie jetzt auch § 25b KWG (Auslagerung) durch die Institute. Vor allem für die **direkt von der nationalen Aufsicht überwachten Institute** (sog. weniger bedeutende

Institute) werden die MaRisk dennoch weiterhin eine herausragende Bedeutung haben.

Für größere **Institute, die direkt von der EZB überwacht werden**, könnte das MaRisk-Rundschreiben als Orientierungshilfe der Joint Supervisory Teams der EZB herangezogen werden, wie der deutsche Gesetzgeber die Umsetzung der §25a Abs und § 25b KWG erwartet. Dies gilt vor allem für Themenbereiche, bei denen der Detailgrad vorliegender europäischer Anforderungen hinter denen der überarbeiteten MaRisk zurückbleibt (zum Beispiel bei den Regelungen zu Auslagerungen). Ansonsten wird die EZB internationale Standards wie die Anforderungen der Leitlinien zum SREP als Messlatte für eine in Europa insgesamt harmonisierte Aufsicht über die ca. 120 sogenannten bedeutenden Institute heranziehen.

Auch weil das nationale Rundschreiben dennoch die Anwendung bestimmter Anforderungen auf „große und komplexe Institute“ beschränkt (und hinsichtlich der Definition dieser Institute im Prinzip auf Institute mit einer Bilanzsumme > 30 Mrd. EUR analog dem SSM abstellt), wird im Markt diskutiert, welche Anforderungen (**MaRisk versus internationale bzw. europäische Standards**) durch diese Institute zu erfüllen sind. Die beiden Regelungskreise sind jedoch nur scheinbar ein Widerspruch – sind doch die MaRisk mit dieser Novelle sehr „international“ geworden. De facto beruhen eine Vielzahl von Änderungen in den MaRisk auf einschlägigen Veröffentlichungen der EBA, des Financial Stability Boards (FSB) oder des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS).

Bereits in den Vorbemerkungen der MaRisk unter AT 1.3 findet sich der ausdrückliche Hinweis, dass große und komplexe Häuser

„auch die Inhalte einschlägiger Veröffentlichungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht und des Financial Stability Boards“ einzubeziehen haben. Auch in vielen anderen Detailregelungsinhalten finden sich **internationale Vorgaben** wieder, auch wenn sich kein expliziter Hinweis auf Quellen in den MaRisk findet. Einige Beispiele:

- Zu allererst dient das Baseler Papier zur **Risikodatenaggregation** (BCBS 239) als Grundlage für die Neuerungen in der Datenarchitektur und IT-Infrastruktur sowie der Risikoberichterstattung dieser MaRisk-Novelle.
- Zu vielen der in dieser MaRisk Novelle aufgebrachten weiteren Themen wie der (**Risiko**-) **Governance** (Kultur, Funktionstrennung, Outsourcing, Berichterstattung) hat sich die EBA mit der Leitlinie 44 „Guideline on Internal Governance“ bereits im Jahr 2011 eine Meinung gebildet. Auf der internationalen Ebene hat sich das FSB im speziellen zu Risikoappetit und Risikorahmenwerk geäußert.
- Mit der Messung und Steuerung von **Zinsänderungsrisiken im Bankbuch** – die MaRisk-Novelle nennt hier zum Beispiel die Berücksichtigung sowohl von barwertigen als auch periodischen Steuerungsimpulsen – haben sich ebenfalls die EBA mit einer spezifischen Guideline aber auch der BCBS bereits auseinandergesetzt. Daneben fordern die MaRisk Risikoarten-übergreifende Stresstests; solche Analysen im Kontext des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch sind ebenfalls Teil der oben genannten internationalen Papiere.
- In den Neuerungen im **Liquiditätsrisikomanagement** finden sich Vorgaben zur Berücksichtigung von belasteten Vermö-

genswerten (Asset Encumbrance) oder zu Refinanzierungsplänen (Funding Plans). Auch hier können einschlägige Standards der EBA als Grundlage und Quelle herangezogen werden.

- Die Berücksichtigung (und Kapitalisierung) von mehrjährigen Risikoarten-übergreifenden **Stresstests** stellt ebenfalls ein wesentliches Element im europäischen SREP dar. Dieser kennt zwar nicht die namentliche Unterscheidung zwischen Going- und Gone-Concern, jedoch finden sich Elemente beider Sichtweisen (Nutzung des gesamten aufsichtlichen Kapitals bei hohem Konfidenzniveau als Risikodeckungsmasse in der Ist-Betrachtung; Nutzung des Kapitalerhaltungspuffers im Stressfall bei Sicherstellung des regulatorischen Minimums) auch dort.

Liest man die Neuerungen dieser MaRisk unter dem Blickwinkel des hohen Umfangs an internationalen und europäischen Regulierungen, so bleibt der Schluss: diese MaRisk haben neben der Berücksichtigung von weiteren Erfahrungen aus der Prüfungspraxis die Inhalte vieler europäischer und internationaler Standards für alle Institute in Deutschland nachgezogen.

Neuerungen des MaRisk-Entwurfs

Die wichtigsten inhaltlichen Neuerungen und Ergänzungen des Entwurfs betreffen insbesondere folgende Themen:

Risikodaten und -berichtswesen

Die im Januar 2013 veröffentlichten „Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung“ (BCBS 239) des Basel Committee on Banking Supervision werden durch die MaRisk nun auch in die

deutsche Aufsichtspraxis übernommen.

Bei der Übernahme der in BCBS 239 veröffentlichten Grundsätze wurde zwischen Anforderungen, die von **großen und komplexen Banken** (mit einer Bilanzsumme von mehr als 30 Mrd EUR) zu erfüllen sind (Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten; **neues Modul AT 4.3.4**), und Anforderungen, die für **alle Institute** gelten (i.V. Risikoberichterstattung; **neues Modul BT 3**), unterschieden. Gleichzeitig spricht die BaFin jedoch im Anschreiben für kleinere Institute die Empfehlung aus, ihre Datenaggregationsfähigkeiten zu prüfen und weiter auszubauen.

Im Baseler Standard galt für die global systemrelevanten Häuser bereits eine Umsetzungsfrist bis Januar 2016, für „anderweitig (national) systemrelevante Institute“ innerhalb von drei Jahren nach Designation. Diese Designation erfolgt in vielen Fällen ganz aktuell durch entsprechende BaFin-Schreiben. Es bleibt abzuwarten, wie die von vielen Häusern geplante Drei-Jahres-Frist zur Umsetzung im Kontext der Umsetzungsfrist dieser MaRisk-Novelle zu sehen ist.

1. Anforderungen an große und komplexe Institute (AT 4.3.4):

Die Kernaussagen des BCBS 239 hinsichtlich Datenarchitektur¹ und Datenqualitätsmanagement² wur-

¹ Konsistente und granulare Datenstrukturen, einschließlich der Forderung nach einheitlichen Auswertungskategorien, Namenskonventionen bzw. einem Data Dictionary sowie hoher Automatisierungsgrad in den Datenaggregationsprozessen

² Kontrollen über die gesamte Verarbeitungskette vom Quellsystem bis zur Berichterstellung mit dem Ziel der Genauigkeit und Vollständigkeit

den weitgehend übernommen und punktuell ergänzt.

Enthalten sind auch die Anforderungen an die Überleitbarkeit von Risikodaten. So wird bei Verwendung mehrerer Namenskonventionen und Kennzeichnungen eine automatische Überleitbarkeit zwischen diesen Taxonomien gefordert. Darüber hinaus ist zur Identifikation von Datenschwächen eine Abstimmbarkeit von Risikodaten mit anderen Informationen vorzusehen; als Beispiele für solche werden konkret die Daten aus dem Rechnungswesen und ggf. dem Meldewesen genannt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Institute in Deutschland vor dem Hintergrund oft mehrerer parallel anzuwendender Rechnungslegungsvorschriften (IFRS, HGB) besonderen Herausforderungen gegenüber stehen. Die explizite Nennung der Daten des Meldewesens ergänzt die bisherige Anforderung des BCBS 239.

Nicht explizit in die neue MaRisk aufgenommen wurden die Anforderungen nach einer einheitlichen Datenquelle pro Risikoart sowie einem expliziten Management-Reporting über Datenqualitätsprobleme.

2. Anforderungen an sämtliche Institute (BT 3, teils AT 5, AT 7.2, AT 8.3):

Das neue Modul BT 3 umfasst neben den neuen Anforderungen zur Risikoberichterstattung aus BCBS 239 auch eine Bündelung der bestehenden Berichtspflichten, die zuvor in verschiedenen MaRisk-Modulen enthalten waren.

Die Anforderungen des BCBS 239 an Inhalte, Zeitnähe, Ad-hoc-Fähigkeit und Flexibilität des Reportings wurden grundsätzlich übernommen (BT 3.1 und BT 3.2). Die bislang häufig öffentlich diskutierte Forderung nach einem Gesamtrisikobericht spätestens „T+10 nach Ultimo“ wird im vor-

liegenden Entwurf nicht aufgegriffen, jedoch lässt das Begleitschreiben der BaFin erkennen, dass die heute verbreiteten Produktionszeiten von mehreren Wochen nicht mehr als angemessen erachtet werden dürften. Insgesamt sind die in BT 3 adressierten Teile des BCBS 239 vor dem zentralen Leitbild des Proportionalitätsprinzips als Mindestanforderungen formuliert (z.B. vierteljährlicher Gesamttrisikobericht). Sie sind vor dem Hintergrund des Risikogehalts und der Volatilität der jeweiligen Positionen auszugestalten – und die Erwartungen der Aufsicht gehen in der bereits heute gängigen Praxis häufig deutlich über diese Mindestanforderungen hinaus. Individuelle Zielbilder und damit einhergehende Frequenzen und Fristen sollten daher begründet, dokumentiert und mit der zuständigen Aufsicht abgestimmt werden.

Der MaRisk-Konsultationsentwurf betont weiterhin die Notwendigkeit von hohen technisch-organisatorischen Standards beim Einsatz individueller Datenverarbeitung (AT 7.2), die Etablierung von Regelungen zu Verfahren, Methoden und Prozessen der Risikodatenaggregation (bei großen und komplexen Instituten, AT 5) sowie die Berücksichtigung der Datenaggregationsfähigkeiten vor Übernahmen oder Fusionen (AT 8.3).

Eine Konkretisierung der für die Umsetzung maßgeblichen Risikoberichte und -kennzahlen ist nicht erfolgt. Somit bleibt z.B. weiterhin offen, inwiefern Finanzberichte in den Gültigkeitskreis der Anforderungen vollständig einzubeziehen sind.

Insgesamt entspricht der Entwurf der MaRisk in Bezug auf die Risikodatenaggregation und –berichterstattung in wesentlichen Inhalten den Erwartungen.

In jüngster Zeit hat die EZB zur Risikodatenaggregation und –berichterstattung bereits verstärkt **Prüfungshandlungen** vorgenommen. Ein regelmäßiges Nachhalten des Umsetzungsfortschritts durch die Aufsicht bzw. den Jahresabschlussprüfer ist somit wahrscheinlich.

Risikokultur und -governance

In Anlehnung an internationale bzw. europäische Vorgaben widmet die BaFin dem Thema Risikokultur und -governance größere Aufmerksamkeit. Dies gilt zunächst mit Blick auf die **Verantwortung der Geschäftsleitung**. Sowohl das FSB („Guidance on Supervisory Interaction with financial institutions on Risk Culture“) als auch die EBA in ihrer SREP-Leitlinie haben basierend auf den Erfahrungen der Finanzkrise Verbesserungen angemahnt. Deshalb wird die Verantwortung oder Geschäftsleitung in AT 3 explizit um die Entwicklung, Förderung und Integration einer angemessenen Risikokultur innerhalb des Instituts bzw. der Gruppe ergänzt.

Für eine Verankerung von Risikobewusstsein auf **allen Ebenen der Organisation** ist laut des MaRisk-Konsultationsentwurfes zunächst eine klare Festlegung der Geschäftsleitung bzgl. Risikoappetit, strategischen Zielen und Werten des Unternehmens („tone at the top“) notwendig. Diese Festlegung soll breit kommuniziert werden, Gegenstand eines offenen und kritischen Dialogs sein und ein risikobewusstes Verhalten aller Mitarbeiter bei sämtlichen Entscheidungsprozessen des täglichen Bankgeschäfts fördern. Entsprechende Anreizverfahren sowie ein **Verhaltenskodex** für Mitarbeiter (AT 5 Tz. 3) sollen entwickelt werden.

Im Anschreiben zu den MaRisk macht die BaFin deutlich, dass sie vor allem große Institute mit weitverzweigten und komplexen Ge-

schäftsaktivitäten in der Pflicht sieht, sich mit diesem Thema intensiv zu befassen. Gleichwohl gelte die Anforderung in AT 3 grundsätzlich für alle Institute. Die Herausforderung wird sein, wie Institute dieses auf den ersten Blick „weiche Thema“ angemessen in Prozessen und Strukturen operationalisieren sowie etwaige Schwächen erkennen und abstellen.

Im Bereich der Risikogovernance stellt die BaFin eine Reihe expliziter Anforderungen und präzisiert damit zum Teil ihre bisherige Erwartungshaltung: So ist die **Leitung der Risikocontrolling-Funktion** bei großen und komplexen Instituten durch einen Geschäftsleiter (CRO) zwingend; er darf dabei weder für den Bereich Finanzen / Rechnungswesen noch für den Bereich Organisation / IT verantwortlich sein. Für alle anderen Institute wird die Anforderung der „exklusiven“ Wahrnehmung der Leitung der Risikocontrolling-Funktion spezifiziert.

Die **Compliance-Funktion** ist in jedem Fall unmittelbar der Geschäftsleitung zu unterstellen, in einem von Markt und Handel unabhängigen Bereich. Große und komplexe Institute haben dazu eine eigenständige Organisationseinheit einzurichten.

Bei einem Wechsel von Mitarbeitern der Handels- und Vertriebsbereiche in Kontrollbereiche wird eine angemessene „**Cooling-Off-Periode**“ gefordert – für den Wechsel in die Interne Revision wird diese Anforderung auf alle Einheiten ausgedehnt.

In den Governance Themen erfolgt erstmals explizit die Erwähnung des **IT-Risikomanagements** als Teil der Risikosteuerungs- und -überwachungsprozesse der Institute. Sie umfassen vor allem die Feststellung des Schutzbedarfs, die Ableitung von Sicherheitsan-

forderungen sowie die Festlegung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen.

Risikomanagement

Mit dieser MaRisk-Novelle stellt die BaFin einige neue Anforderungen an das Risikomanagement von Instituten.

Bei der Ermittlung der Risikotragfähigkeit stellt die BaFin klar, dass beide Ziele – Gläubigerschutz und Fortführung – zu berücksichtigen sind. Die grundsätzliche Wahlfreiheit zwischen Going- und Gone-concern-Risikotragfähigkeitsansatz als führende Steuerungsgröße bleibt damit zwar erhalten, der jeweils nachgelagerte Steuerungsansatz ist jedoch dem Grunde nach ebenfalls in die Steuerung der Bank einzubeziehen. Hier bleibt abzuwarten, wie in der Praxis die bisherigen Risikotragfähigkeitsansätze mit dem Säule-1+-Ansatz des neuen SREP so zusammengeführt werden können, dass die internen Ansätze Steuerungsrelevanz behalten.

Darüber hinaus verlangt die BaFin, dass regelmäßig und anlassbezogene Stresstests risikoartenübergreifend durchzuführen sind. Über den Zeithorizont gibt es keine Hinweise im Rundschreiben – im Kontext der EBA-Stresstests mit ihren vorgegebenen Ankerszenarien kristallisiert sich jedoch immer stärker eine 3-Jahressicht bzw. eine Verknüpfung zur Mittelfristplanung als aufsichtliche Anforderung heraus.

Gerade für die Konzerne und Konzerntöchter ist die explizite Vorgabe von Bedeutung, dass Intragruppenforderungen angemessen in der Risikotragfähigkeit abzubilden sind.

Auslagerungen

Die Anforderungen an die Auslagerungen in AT 9 wurden in Teilen ergänzt und konkretisiert. Grundsätzlich ist festzustellen, dass es

sich bei den Ergänzungen nicht um explizite Neuerungen handelt, sondern vielmehr Sachverhalte aufgenommen wurden, die von der Aufsicht in der Prüfungspraxis seit längerem gefordert bzw. empfohlen wurden, zum Beispiel die Einrichtung eines zentralen Auslagerungsmanagements mit Dokumentations-, Überwachungs- und Koordinationspflichten.

Eine wesentliche Ergänzung ist, dass eine **Auslagerung innerhalb von Kontroll- und Kernbankbereichen** (Risikocontrolling, Compliance und Interne Revision) nur dann wahrgenommen werden kann, wenn das auslagernde Institut bzw. die sogenannte „retained organisation“³ weiterhin über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die für die Steuerung und mögliche Rückverlagerung der Aktivitäten und Prozesse notwendig sind. Ferner stellt das Rundschreiben klar, dass eine Vollauslagerung der Risikocontrolling-Funktion nicht zulässig ist und eine vollständige Auslagerung der Compliance-Funktion sowie Internen Revision nur bei kleinen Instituten möglich sein soll. Bei einer Vollauslagerung dieser Bereiche ist zudem ein **Beauftragter** zu benennen, der die Durchführung der jeweiligen Aufgaben sicherstellen muss.

Die Anforderung an **unbeabsichtigte und unerwartete Beendigungen von Auslagerungen** wurde dahingehend ergänzt, dass nunmehr Ausstiegsstrategien festzulegen sind bzw. zumindest eine angemessene Berücksichtigung in der Notfallplanung zu erfolgen hat. Ferner haben Institute Prozesse zu etablieren, welche die Handlungsoptionen regelmäßig und anlass-

³ Bei Auslagerungen in Unternehmen verbleibende Steuerungs- und Kontrollfunktion sowie Schnittstelle zum Dienstleister

bezogen überprüfen. Ziel ist es, die ausgelagerten Aktivitäten bzw. Prozesse aufrecht zu erhalten oder „in angemessener Zeit“ wieder herstellen zu können. Dieser neue Passus bedarf einer weiteren Präzisierung, hat er doch das Potenzial, den Kern des ökonomischen Zwecks einer Auslagerung zu betreffen.

Darüber hinaus erfolgte eine klarstellende Abgrenzung des sonstigen Fremdbezugs. Der Einsatz von **Software und diesbezüglichen Unterstützungsleistungen** im Rahmen des Managements von Risiken (Identifizierung, Steuerung, Überwachung etc.) oder für die Durchführung von Kernbankaktivitäten fällt ggf. auch unter den Auslagerungstatbestand. Voraussetzung hierfür ist, dass die Software und damit verbundene Dienstleistungen individuell an die Bedürfnisse des Instituts / mehrerer Institute angepasst oder mit entsprechenden Dienstleistungen durch Dritte verbunden sind. Zudem ist bei derartiger Auslagerung der Prozess zur Herausgabe aussagekräftiger Informationen zu wesentlichen Annahmen und Parametern sowie deren Änderung mit aufzunehmen. Nach unserem Erachten bedarf diese Anforderung hinsichtlich des Regelungsumfangs im Rahmen des Konsultationsprozesses einer Konkretisierung und führt in jedem Fall zu einer Erweiterung der Provider-Steuerung.

Bemerkenswert ist ferner, dass das Rundschreiben bei wesentlichen Auslagerungen auf uneingeschränkte Informations-, Prüfungs- und Kontrollrechte besteht. Gerade im technologischen Bereich (z.B. Cloud Banking) oder bei der Zusammenarbeit mit Providern von Kernbank- und Risikomanagementsystemen dürfte dies nicht immer leicht durchzusetzen sein.

Kreditprozesse

Im Rahmen der Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft gibt es in BT 1.2 sowohl Konkretisierungen als auch Neuerungen in den Bereichen Intensivbetreuung, Sanierung bzw. Abwicklung (vormals Behandlung von Problemkrediten), Kapitaldienstfähigkeit sowie Sicherheiten. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Erfahrungen aus der Prüfungspraxis. Einige Aspekte führen jedoch zur Notwendigkeit einer Weiterentwicklung und Verzahnung von Kreditbearbeitung, Risikoklassifizierung, Früherkennung und Risikovorsorgebildung.

Konsequenterweise neu aufgenommen in den MaRisk sind die sog. **Forbearance**-Anforderungen („Berücksichtigung von Zugeständnissen zugunsten des Kreditnehmers“), welche bei IFRS-Instituten bereits im aufsichtlichen Meldewesen Berücksichtigung finden bzw. für HGB-Institute aktuell eingeführt werden. Diese ziehen häufig Anpassungsbedarfe an den Kreditprozessen nach sich. Bei der Festlegung der „Trigger-Events“, die eine Überführung in die Intensivbetreuung oder Sanierung bzw. Abwicklung erfordern, können sich Institute künftig an der EBA-Definition orientieren oder diese institutsindividuell festlegen. Folgerichtig sind die Erkenntnisse aus Forebearance-Maßnahmen auch bei den Prozessen der Früherkennung, der Risikoklassifizierung sowie der Risikovorsorgebildung zu berücksichtigen.

Die Anforderungen an die Betreuung von Kreditengagements in der Intensivbetreuung sind gestiegen. Die Prüfungspraxis hat in einigen Fällen in der Vergangenheit gezeigt, dass Engagements trotz vorliegender „Trigger-Events“ nicht in die Sanierung bzw. Abwicklung überführt wurden. So sind künftig beim Verbleib in der **Intensivbetreuung** und bei Vorlage von wesentlichen Leistungsstö-

rungen Maßnahmen aufzusetzen, die das Adressenausfallrisiko minimieren (z.B. zusätzliche Sicherheitenstellung). Zugleich sind diese Maßnahmen mit den Sanierungs- bzw. Abwicklungsmitarbeitern abzustimmen und rechtliche Risiken zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der **Kapitaldienstfähigkeit** wurde die Ergänzung vorgenommen, dass neben den aktuellen auch zukünftige wirtschaftliche Verhältnisse (Vermögens- und Liquiditätslage) des Kreditnehmers zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus sind bei Immobilienfinanzierungen an Verbraucher künftige als wahrscheinlich anzusehende Einkommensschwankungen zu beachten. Die relevanten Informationen sind entsprechend zu dokumentieren und über die gesamte Kreditlaufzeit aufzubewahren. Diese Betonung der künftigen Kapitaldienstfähigkeit leitet sich u.a. aus der Wohnimmobilienkredit-Richtlinie ab. Werden bei Unternehmenskrediten auf Basis der Früherkennungsverfahren in der Kreditweiterbearbeitung erhöhte Risiken festgestellt, ist die Durchführung einer erneuten Kapitaldienstfähigkeitsermittlung erforderlich.

Bei der Wertermittlungs-Festlegung von **Sicherheiten** ist in der Entwicklungsphase von Objekt- und Projektfinanzierungen ein zentraler Aspekt, dass eine regelmäßige Durchführung von Besichtigungen und Bautenstandskontrollen zu erfolgen hat. Dies kann unseres Erachtens als Konkretisierung gelebter Prüfungspraxis verstanden werden. Die grundsätzliche Wichtigkeit der Inaugenscheinnahme von physischen Sicherheiten wird auch dadurch untermauert, dass bei der Sicherheitenbewertung im Rahmen der Kreditgewährung bzw. -prolongation die Werthaltigkeitsüberprüfung auch eine Objektbe-

sichtigung ab einer zu definierenden Grenze beinhalten muss. Diese Grenze muss das Institut unter Risikogesichtspunkten und in Abhängigkeit von der Sicherheitenart definieren. Der Einsatz von Marktschwankungskonzepten im Rahmen der Sicherheitenüberwachung wird damit ab einer gewissen Größenordnung als nicht geeignet angesehen.

Liquidität

Die Anforderungen zum Management und Controlling von **Liquiditätsrisiken** in BTR 3 wurden an einigen Punkten konkretisiert und teilweise deutlich erweitert. Inhaltlich berücksichtigt die Konsultation – wie bereits angesprochen – regulatorische Entwicklungen, die in den letzten Jahren durch EBA Leitlinien zum SREP und zur Meldung von Refinanzierungsplänen bzw. als Vorgaben im Rahmen der CRR veröffentlicht wurden.

So sind **Diversifikation** bzw. Konzentrationsrisiken bei den Refinanzierungsquellen und in der Liquiditätsreserve stärker in den Fokus gerückt. Sie sind anhand geeigneter Kriterien, wie z.B. Emittenten, Produkte, Laufzeiten und Regionen zu überwachen und zu begrenzen. Darüber hinaus sind Liquiditätsreserven derart zu bemessen, dass diese sowohl in einem **Normal-** als auch in einem **Stressszenario** ausreichend Liquidität zuführen können.

Zudem erwartet die BaFin laut dem Konsultationsentwurf die Ermittlung eines individuellen Überlebenshorizonts (**Survival Period**) und konkretisiert auch für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen die Anforderungen an Stressszenarien; so sind neben institutseigenen und marktweiten Liquiditätsrisikoszenarien diese nun auch kombiniert zu betrachten. Relativ geringen Aufwand sehen wir typischerweise in der geforderten Darstellung der Liqui-

ditätsrisiken in Fremdwährung sowie derjenigen der Zusammensetzung der Liquiditätsreserve. Herausfordernd ist für viele Häuser jedoch vermutlich eine Überwachung der untertägigen Liquiditätssituation (**Intraday-Liquidität**) sowie die von der BaFin erwartete **Prognose** der wesentlichen Liquiditätskennzahlen.

Erstmals fordern die MaRisk nun detailliert die Identifikation und das Reporting von belasteten Vermögensgegenständen (**Asset Encumbrance**) in Orientierung an den entsprechenden Standards der EBA. Gleiches gilt für die Leitlinien der EBA zur standardisierten Meldung von Refinanzierungsplänen, welche ebenfalls, zumindest teilweise, Eingang in die MaRisk finden. Die BaFin fordert einen **mehrwährigen Refinanzierungsplan**, welcher Risikoappetit, Strategien und Geschäftsmodell angemessen berücksichtigt. Mögliche Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit oder der strategischen Ziele sowie Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds sind in ihrer Wirkung auf den Refinanzierungsbedarf zu betrachten.

Im BTR 3.2, der nur für kapitalmarktorientierte Institute anwendbar ist, werden zusätzlich **weitere operative und qualitative Anforderungen an die Liquiditätsreserve** gestellt. Hierzu gehören eine hohe Bonität, die einfache Bewertbarkeit und die nachgewiesene Liquidierbarkeit. Zudem muss ein Institut sicherstellen, dass der Liquidierungsweg tatsächlich im Stressfall zur Verfügung steht. Insbesondere die beiden letztgenannten Punkte stellen für viele deutsche Institute neue Anforderungen dar.

Zinsänderungsrisiko im Bankbuch
Schließlich greift die BaFin im Konsultationsentwurf die seit Anfang Januar in Kraft befindliche Leitlinie der EBA zum Zinsänderungsrisiko im Bankbuch (IRRBB)

in einer ihrer Kernforderungen auf: der **dualen Betrachtung** von IRRBB in seiner Wirkung auf das **periodische Zinsergebnis** einerseits und den **Barwert der zinstragenden Positionen** andererseits. Hier fordert die BaFin die Festlegung auf ein primär steuerungsrelevantes Verfahren und – bei Wesentlichkeit – die parallele Betrachtung beider Sichten in den Verfahren und Prozessen der Risikosteuerung-, des -controllings sowie der Beurteilung der Risikotragfähigkeit. Aus unserer Erfahrung stellt diese im Konsultationsentwurf so knapp dargelegte Anforderung viele Häuser vor **erhebliche Herausforderungen** in Bezug auf Datenverfügbarkeit und -verarbeitbarkeit. Zur Erfüllung sind oft grundlegend neue Verantwortungen festzulegen und neue Verfahren, Systeme und Prozesse aufzusetzen.

Nächste Schritte

Bis 7. April 2016 ist die Konsultationsphase mit der Kreditwirtschaft vorgesehen. Zudem ist der Entwurf der BaFin Gegenstand der nächsten Sitzung des Fachgremiums MaRisk Anfang März 2016, bei der neben der Aufsicht auch die Institute, Spitzenverbände und Wirtschaftsprüfer teilnehmen. Da der Entwurf verschiedene wichtige Fragen aufwirft (zum Beispiel zum Anwendungsbereich und der Abstimmung auf parallel laufende europäische Weiterentwicklungen), sollten Institute und Verbände den von der BaFin angebotenen Dialog nutzen, um einzelne Sachfragen zu klären und ein praxisnahes Vorgehen der Anwendung sicherzustellen.

Es ist zu erwarten, dass parallel auf europäischer Ebene der SREP speziell für die sogenannten weniger bedeutenden Institute weiter entwickelt wird. Entsprechende Diskussionen erfolgen bereits seit letztem Jahr zwischen der EZB

und den nationalen Aufsehern. Ziel ist eine angemessene Modifizierung der für bedeutende Institute geltenden SREP-Leitlinie der EBA, um auch für kleinere und mittelgroße Institute ein einheitliches Vorgehen innerhalb des einheitlichen Aufsichtssystems zu gewährleisten. Die deutsche Aufsicht hat bereits verdeutlicht, dass sie sich hier nachdrücklich für eine Verankerung des Proportionalitätsprinzips einsetzen wird.

Wir erwarten, dass die MaRisk im Allgemeinen, im Besonderen aber auch die Prüfungspraxis der BaFin hiervon nicht unberührt bleiben können. Zusätzlich zu einer qualitativen Einschätzung von Risikomanagement und Risikotragfähigkeit werden auch quantitative Elemente (zum Beispiel Kennzahlensysteme, Quantifizierungen von Kapital- und Liquiditätsbedarfen) größere Bedeutung erlangen. Die Ausgestaltung der Säule II wird somit ein andauerndes Projekt für die deutsche Kreditwirtschaft in den nächsten Jahren bleiben.

Sprechen Sie uns gerne an!

Unsere Teams aus erfahrenen Experten in Regulatorik, Risk Banking und Business Technology unterstützen Sie gerne dabei, sich optimal auf die Anforderungen der MaRisk und die Querbeziehungen zu Prozess- und IT-Themen einzustellen.

Dr. Heiko Carstens

Partner, Financial Services
T +49 89 9282-4715
hcarstens@kpmg.com

Jörg Fehrenbacher

Director, Financial Services
T +49 69 9587-3265
jfehrenbacher@kpmg.com

Thilo Kasprovicz

Partner, Financial Services
T +49 69 9587-3198
tkasprovicz@kpmg.com

Marco Lenhardt

Partner, Financial Services
T +49 69 9587-3403
mlenhardt@kpmg.com

Dr. Matthias Mayer

Partner, Financial Services
T +49 89 9282-1433
matthiasmayer@kpmg.com

Daniel Quinten

Partner, Financial Services
T +49 89 9282-4910
dquinten@kpmg.com

Dr. Daniel Sommer

Partner, Financial Services
T +49 69 9587-2498
dsommer@kpmg.com

Dr. Holger Spielberg

Partner, Financial Services
T +49 89 9282-4870
hspielberg@kpmg.com

Impressum

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Dr. Matthias Mayer (V.i.S.d.P.)

Partner, Financial Services
T +49 89 9282-1433
MatthiasMayer@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2016 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.